

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
(AGB) der Dyckerhoff Kieswerk  
Trebur GmbH & Co. KG  
für die Annahme von gewachsenen,  
organoleptisch unauffälligen  
Bodenmaterialien**

STAND MÄRZ 2020

**I. GELTUNG**

1. Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns als Grubenbetreiber (Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co.KG; auf diesen beziehen sich im Nachfolgenden die Bezeichnungen uns/wir etc.) und dem Anlieferer (Kunde) zur Anlieferung und Annahme von unbelastetem, unbedenklichem Erdaushub (im folgenden Wiederverfüllmaterial) zur Wiederverfüllung der Sand- und Kiesgrube in Trebur-Geinsheim. Das angelieferte Material hat zwingend unseren Annahmebedingungen in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zu entsprechen. Diese Annahmebedingungen sind den AGB als Anlage 1 beigelegt.
2. Die AGB gelten auch, wenn der Kunde bei Abschluss des Auftrags über die Annahme auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich individuell in der Auftragsbestätigung zugestimmt. Abweichungen gelten nur bei individueller Abrede. Individuelle Vertragsabreden haben immer Vorrang. Im Übrigen gilt das Gesetz.
3. Anlieferer ist derjenige, auf den die von uns ausgestellte Annahmegenehmigung entsprechend unseren Annahmebedingungen lautet, und auch derjenige, der tatsächlich die Anlieferung ausführt.

**II. VERTRAGSTYPISCHE  
PFLICHTEN, PRÜFUNG**

1. Angenommen wird nur unbelastetes, unbedenkliches Erdaushubmaterial, das die festgelegten chemisch - qualitativen Anforderungen, Zuordnungswerte für Boden im Feststoff und Eluat mit den Grenzwerten für die Parameter gemäß der spezifischen Dyckerhoff - Grenzwerttabelle erfüllt, wie in unseren Annahmebedingungen ausgewiesen, von einem staatlich und von Dyckerhoff anerkannten chemischen Prüflabor untersucht wurde, für das die Unbedenklichkeitserklärung und der Herkunftsnachweis des Anlieferers aus der untersuchten Baustelle vorliegt, das hinsichtlich seiner Herkunft tatsächlich auch unbedenklich ist, von unserem Beauftragten als unbedenklich anerkannt wurde und für das wir die Annahmegenehmigung erteilt haben sowie das nach Durchführung der organoleptischen Prüfung (Sicht- und Geruchsprüfung) an der Waage und beim Abkippen völlig frei von Fremdbestandteilen (z.B. Beton, Keramik, Asphalt u.a.) und Störstoffen (z.B. Holz, Kunststoff, Glas u.a.) ist. Wiederverfüllmaterial einer bestimmten Herkunft, das über einen längeren Zeitraum wiederholt abgelagert werden soll, muss auch nach der grundsätzlichen Eignung gemäß Erstuntersuchung vom Anlieferer regelmäßig je 1000 Tonne auf die jeweiligen Parametergrenzwerte nachuntersucht werden.
2. Der Anlieferer hat den Annahmepreis zu zahlen und das Material anzuliefern.

**III. LIEFERUNG UND  
ABNAHME**

1. Der Anlieferer gewährleistet, dass das Wiederverfüllmaterial bei Übergabe an der vereinbarten Stelle, d.h. vor der Schüttkante frei von Mängeln ist, also den Annahmebedingungen und unserer Annahmeerklärung entspricht. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Anlieferung haftet der Anlieferer. Ein Mangel liegt auch vor, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Wiederverfüllmaterials bestehen. Zudem liegt ein Mangel vor, wenn eine andere oder – bei entsprechender Mengenvereinbarung – eine zu geringe Menge angeliefert wird; ein Mangel liegt mithin auch vor, wenn der Anlieferer die Anlieferung bestimmter Mengen anzeigt und dann eine geringere Menge anliefern; in diesem Fall ist der Anlieferer verpflichtet, uns die Kosten für die in Ziff. 2.1 auf seine Anzeige hin veranlassten Maßnahmen, insbesondere die Kosten der erforderlichen Analysen des Prüflabors je 1000 to zu erstatten.
2. Bei einem Mangel des Wiederverfüllmaterials können wir die weitere Anlieferung und das

Abkippen zurückweisen und den Abtransport vom Gelände verlangen. Zeigt sich der Mangel erst beim oder nach dem Abkippen, so können wir verlangen, dass das Wiederverfüllmaterial umgehend wieder aufgeladen und abtransportiert wird. Das Aufladen übernimmt unser Personal und Gerät vor Ort. Der Anlieferer hat die zur Feststellung und zum Abtransport erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die erforderlichen Analyse-, Begutachtungs- und Sanierungskosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen oder zu erstatten. Darüber hinaus können wir für die weiteren Anlieferungen bis zur Überprüfung ein Kippverbot aussprechen und bei wiederholter mangelhafter Anlieferung vom Vertrag ganz oder teilweise (bspw. bezüglich bestimmter Baustellen) zurücktreten.

3. Bei einem Mangel des Erdaushubmaterials oder der Anlieferung, etwa bei Abladen an einer anderen als der vereinbarten Stelle oder bei einer sonstigen Pflichtverletzung des Anlieferers, sind wir berechtigt, Freistellung von Ansprüchen Dritter oder Schadensersatz oder Ersatz von weiteren als den in Ziff. 3.2 genannten Kosten zu verlangen, wenn der Anlieferer den Mangel zu vertreten hat; dies gilt auch, wenn der Anlieferer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder der Anlieferer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.
4. Wir weisen darauf hin, dass die Anlieferung von mangelhaftem Wiederverfüllmaterial eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat darstellen kann.

#### IV. ANLIEFERUNG UND ÜBERGABE, HAFTUNG DES GRUBENBETREIBERS

1. Die Anlieferung des Wiederverfüllmaterials erfolgt durch den Anlieferer an die Grube. Zur Verwendung kommen ausschließlich der von uns erstellte Wiege- und Annahmeschein auf Basis unserer Annahmebedingungen. Der Anlieferer ist verpflichtet den ausgefüllten Begleitschein mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Es gilt/gelten die den Begleitschein mitführenden und den Wiege- /Annahmeschein unterzeichnete(n) Person(en) uns gegenüber als zur Anlieferung des Wiederverfüllmaterials vom Anlieferer als bevollmächtigt und ermächtigt.
2. Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung des Wiederverfüllmaterials an der Waage sowie vor und bei dem Abkippen organoleptische Prüfungen (Sicht- und Geruchskontrollen) des Wiederverfüllmaterials sowie eine Kontrolle der Begleitpapiere sowie je 500 to eine interne Rückstellprobenahmen an der Waage sowie im Übrigen während der gesamten Anlieferung durchzuführen und bei Ungeeignetheit oder begründeten Zweifeln an der Geeignetheit des Wiederverfüllmaterials die weitere Anlieferung zu untersagen und den Abtransport zu verlangen.
3. Der Anlieferer willigt in Prüfungen des angelieferten Wiederverfüllmaterials, die von den für die Wiederverfüllung zuständigen Behörden oder vom Grundstückseigentümer verlangt werden, ein.
4. Das Betreten und Befahren des Grubengeländes erfolgt auf der Grundlage der auf dem Gelände geltenden Verkehrs- und Betriebsordnung. Es gilt derzeit die StVO, wie z.B. rechts vor links. Das Abkippen von Wiederverfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Weisungen sind unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Abkippen von angeliefertem Wiederverfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Wiederverfüllmaterial darf vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals gekippt werden. Es ist zunächst nach Anweisung vor der Schüttkante abzuladen und unserem Personal die organoleptische Prüfung (Sicht- und Geruchskontrolle) des Wiederverfüllmaterials zu ermöglichen.
5. Der Anlieferer verpflichtet sich, bei der Anlieferung von Wiederverfüllmaterial alle möglichen Schmutz-, Staub- und Lärmemissionen auf ein absolutes Minimum zu beschränken und haftet für die Verletzung diesbezüglicher Vorschriften sowie die Einhaltung aller Unfallverhütungssowie sonstiger Schutzvorschriften.
6. Unseren Mitarbeitern, Beauftragten und Fremdüberwachern ist das Recht vorbehalten, unangemeldet während der Betriebsstunden die Entnahmestelle zu betreten und Proben zu entnehmen. Liegt ein Verdacht auf Bedenklichkeit des Materials vor, ist dies jederzeit gestattet. Der Anlieferer steht dafür ein, dass der Bauherr dies gestattet. Bestätigt sich der Verdacht, liegt ebenfalls ein Mangel des Wiederverfüllmaterials vor. Es gelten die in Ziff. 3.2 und 3.3 genannten Vereinbarungen, insbesondere auch die Verpflichtung des Anlieferers zur Erstattung der veranlassten Untersuchungskosten.
7. Bei einer Pflichtverletzung des Grubenbetreibers kann der Anlieferer Ersatz des entstehenden Schadens verlangen; anstelle von Schadensersatz statt der Anlieferung kann der Anlieferer Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Ist der Anlieferer Kaufmann, haben wir z.B. Pandemien und Epidemien, behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder Verkehrsstörungen auf dem Grubengelände z.B. auf Grund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, von Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, und auf Grund unabwendbarer Ereignisse, die bei uns eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, nicht zu vertreten.

Für den Fall, dass uns die Annahme von Wiederverfüllmaterial nicht möglich oder erschwert ist und dies auf Umstände zurückzuführen ist, die mit der ab Jahresbeginn 2020 verstärkt aufgetretenen SARS-CoV-2/Coronavirus-Krankheit einhergehen (z.B. Ausfall von Mitarbeitern,

Stilllegung von Betrieben aufgrund unternehmensinterner oder behördlicher Gesundheitsschutzmaßnahmen, Verkehrsstörungen etc.), schulden wir dem Kunden hierfür keinen Schadensersatz. Wir werden den Kunden unverzüglich informieren, falls es zu entsprechenden Verzögerungen/Ausfällen kommt.

8. Wir haften auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich Schadensersatz aus unerlaubter Handlung, wie folgt: Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
9. Der Anspruch auf die Annahme ist ausgeschlossen, soweit die Annahme unmöglich ist. Die Annahme kann verweigert werden, wenn diese einen Aufwand erfordert, der in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Kunden steht.
1. Unsere Rechnungen über das angenommene Material sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine schriftliche Vereinbarung eines Skonto-Abzugs kommt nicht zur Anwendung, wenn der Anlieferer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.
2. Der Anlieferer kommt mit der Entgeltzahlung insbesondere durch eine Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit oder nach den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen in Verzug. Ungeachtet eines weiteren Schadens ist die Schuld während des Verzuges für das Jahr mit 8 Prozentpunkten, bei Verbrauchern mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
3. Auf Verlangen wird uns der Anlieferer eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.
4. Zahlt der Anlieferer bei Fälligkeit nicht oder nicht vertragsgemäß oder verletzt er eine sonstige vertragliche oder gesetzliche Pflicht, können wir, wenn wir dem Anlieferer erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben und nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Wir können bereits vor Eintritt der Fälligkeit zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten; dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anlieferer nachweislich fällige und berechnete Verbindlichkeiten nicht innerhalb der vereinbarten Fälligkeiten leistet oder gegen ihn nachweislich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurden.
5. Wir können die Annahme verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass die Zahlung durch den Anlieferer durch seine mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird; dies kann beispielsweise bei Maßnahmen gemäß Ziff. 5.4 Satz 2, letzter Halbsatz der Fall sein.
6. Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung akzeptiert.
7. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist nicht gestattet. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
8. Ist der Anlieferer Kaufmann nach dem HGB und reicht seine Leistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden, diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

## V. ZAHLUNGS- BEDINGUNGEN

## VI. SICHERUNGSRECHTE

1. Der Anlieferer ist verpflichtet, eine Fahrzeughaftpflichtversicherung im gesetzlichen Umfang sowie darüber hinaus eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenem und ausreichendem Deckungsumfang und Deckungsgrenzen zur Abdeckung von Ansprüchen des Abnehmers aus diesem Vertrag für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
2. Der Abnehmer kann vor oder nach Vertragsabschluss jederzeit den Nachweis dieser Versicherungen durch Vorlage des Originalversicherungsscheines oder einer Originalbestätigung des Versicherers verlangen. Soweit der Anlieferer den Nachweis nicht unverzüglich er-bringt, können wir ein Kippverbot aussprechen.
3. Der Anlieferer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer sämtlicher Forderungen, insbesondere auf die Kippgebühren, auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, schon jetzt Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber aus der Ausführung der Transporte oder Erstattungsansprüche sowohl gegenüber seinem Auftraggeber aus Mängeln oder Schäden des Wiederverfüllmaterials als auch gegenüber seinem Versicherer aus den genannten Haftpflichtversicherungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ansprüche ab. Wir nehmen die Abtretung des Anlieferers mit Abschluss des Anliefer- und Annahmevertrages an.

4. Die Abtretung können wir offenlegen, wenn der Anlieferer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt oder im Falle von Erstattungsansprüchen bei Auftreten eines Mangel- oder Schadensfalles.
5. Der Anlieferer darf die abgetretenen Forderungen in Höhe des Wertes unserer Ansprüche weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Auftraggebern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
6. Auf Verlangen des Anlieferers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 10% übersteigt.
7. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderungen.

#### VII. GERICHTSTAND

1. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Annahmewerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Hauptverwaltung.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Hauptverwaltung (Wiesbaden).
3. Auf die Beziehungen der Vertragsparteien kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

#### VIII. DATENSCHUTZ-RECHTLICHER HINWEIS

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten entsprechend unserer „Information zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten für Mitarbeiter von Geschäftspartnern, Kunden sowie Lieferanten“ verarbeitet werden. Diese ist in der jeweils aktuellen Version abrufbar unter <https://www.dyckerhoff.com/datenschutzinformationen>.

#### IX. UNWIRKSAMKEITS-KLAUSEL

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eine Bestimmung in sonstigen Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
2. Im Falle von Ziff. 9.1 wird der nichtige oder unwirksame Teil im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt oder ausgefüllt, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, gelten an Stelle des unwirksamen Teils die gesetzlichen Bestimmungen.